

dern, wie sie tatsächlich vorgegangen sind, auf dem inländischen Markt weiterverkaufen wollten, wenn auch im Bewusstsein, dass die umgesetzte Ware, sei es schon von ihrem Käufer, sei es erst von einem späteren Erwerber, ausgeführt werden würde. Diese Transaktionen der Kassationskläger gehören also dem Inlandsmarkte an, und soweit das Ausfuhrmoment dabei eine Rolle spielte, geschah es als preissteigendes Moment auf dem Inlandsmarkte. Der höhere Preis, den die Kassationskläger erzielten und zu erzielen beabsichtigten, beruhte auf einer Preissteigerung der Ware im Inland. Sie spekulierten somit, wenn auch unter Berücksichtigung des Ausfuhrmomentes, auf die inländische Marktlage, speziell auf die Lage des Exportmarktes, der, im Sinne der erwähnten Unterscheidung, zusammen mit dem Konsummarkte und in Wechselwirkung zu ihm den Inlandsmarkt bildet. Mit dieser näheren Präzisierung ist, auch was den Handel in der Exportrichtung betrifft, an dem i. S. Lieblich (a. a. O., S. 136) eingenommenen Standpunkte festzuhalten. Auch das in Rede stehende Tatbestandsmerkmal trifft daher vorliegend zu.

c) (Feststellung des dolus der Kassationskläger)

4. — (Uebertretung des Art. 4 BRB vom 27. November 1915).

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Kassationsbeschwerden werden abgewiesen.

### 32. Urteil des Kassationshofs vom 3. Dezember 1918

i. S. Piranian gegen Staatsanwaltschaft Zürich.

Art. 1 litt. a BRV betr. Kriegswucher vom 10. August 1914: Begriff und Bestimmung des Gewinns, « der den üblichen Geschäftsgewinn übersteigt ».

A. — Mit Urteil vom 29. August 1918 hat das Obergericht des Kantons Zürich (III. Kammer) in Bestätigung des Entscheides der ersten Instanz die heutigen Kassationskläger Badwagan und Martiros Piranian, welche unter der Firma Gebrüder Piranian in Thalwil, wo sie

eingebürgert sind, ein Kolonialwarengeschäft mit ursprünglich Mittel- und namentlich Kleinhandel betreiben, der Uebertretung von Art. 1 litt. a der Bundesratsverordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und unentbehrlichen Bedarfsgegenständen (Verbot des Forderns von Preisen für solche Gegenstände, « die gegenüber dem Ankaufspreis einen Gewinn ergeben würden, der den üblichen Geschäftsgewinn übersteigt »), sowie von Art. 1 litt. c des zugehörigen Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1916 (Verbot des Aufkaufens solcher Gegenstände, « um sie, wenn auch nur vorübergehend, ihrer bestimmungsgemässen Verwendung zu entziehen und aus einer Preissteigerung geschäftlichen Gewinn zu ziehen ») schuldig erklärt und verurteilt:

Badwagan Piranian zu 14 Tagen Gefängnis und 4000 Fr. Geldbusse,

Martiros Piranian zu 8 Tagen Gefängnis und 2000 Fr. Geldbusse,

beide Geldbussen für den Fall der Unerhältlichkeit binnen 3 Monaten umgewandelt in je ein Jahr Gefängnis.

Das Vergehen nach Art. 1 litt. a BRV vom 10. August 1914 wurde erblickt in 7 Grossumsätzen in Kaffee (je über 1000 kg, zusammen 27,251 kg) aus der Zeit vom März und April 1916 mit Bruttogewinnen von 7,2% bis 13,3%, sowie in 2 Umsätzen in Sacharin (je 5 kg) vom Februar 1916 mit einem Bruttogewinn von 50%, und das Vergehen nach Art. 1 litt. c BRB vom 18. April 1916 in 9 Grossgeschäften in Kaffee (je über 1000 kg, zusammen 84,655 kg) aus der Zeit von Ende April bis Anfangs Juli 1916.

B. — Gegen dieses Urteil haben die Gebrüder Piranian gemeinsam die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, dieses wolle das Urteil aufheben und sie von Schuld und Strafe freisprechen.

C. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich hat eine Beschwerdeantwort nicht erstattet.

*Der Kassationshof zieht in Erwägung:*

1. — (Vergl. Erw. 1 i. S. Bloch : oben S. 206 f.)

2. — Mit Bezug auf Art. 1 litt. a BRV vom 10. August 1914 machen die Kassationskläger in erster Linie geltend, dass danach jedenfalls der Marktpreis gefordert werden dürfe, dass aber vorliegend bei keinem Geschäft behauptet worden sei, sie hätten den Marktpreis überschritten. Dieser Einwand geht fehl. Die fragliche Bestimmung stellt nicht auf einen abstrakten Massstab, wie den Marktpreis, sondern ausdrücklich auf das konkrete Verhältnis zwischen dem Ankaufs- und dem geforderten Verkaufspreis der gehandelten Ware ab : d a r a u s darf sich kein den « üblichen Geschäftsgewinn » übersteigender Gewinn ergeben. Diese Fassung schliesst die Annahme schlechterdings aus, dass der Verkaufspreis, und damit der « übliche » Geschäftsgewinn, nur am Marktpreis seine Schranke habe. Würde es sich bloss um dessen Einhaltung handeln, so hätte die Bestimmung einfach dahin zu lauten, es dürfe nicht über den Marktpreis verkauft werden. Gegen jene Annahme spricht zudem auch der Zweck der Bestimmung : die Ausnutzung der Kriegskonjunktur zur Erlangung übermässiger Handelsgewinne, die das durch die jeweiligen Verhältnisse des betreffenden Handelszweiges gebotene und deshalb « übliche » Mass übersteigen, zu verhindern und dadurch Preistreibereien d. h. sachlich nicht gerechtfertigten Preissteigerungen entgegenzuwirken. Denn diesem Zwecke läuft auch ein übermässiger Gewinn, der bei besonders günstigem Ankauf mit dem Verkauf zum damaligen Marktpreis erzielt werden kann, zuwider, da ja der Marktpreis selbst durch die Preise der einzelnen Geschäftsabschlüsse bestimmt wird und daher jeder Einzelpreis, der an sich nach dem üblichen Geschäftsgewinn zu hoch ist, zu einer ungerechtfertigten Steigerung des Marktpreises beiträgt. Dass die Bestimmung tatsächlich nicht den Marktpreis als massgebenden Faktor im Auge hat, lässt sich endlich auch aus ihrem Zusammenhange, nämlich daraus schlies-

sen, dass sie im BRB vom 18. April 1916 unverändert beibehalten worden ist, während die darin neu aufgenommene litt. d beim Verbot des Ankaufs zu übermässigen Preisen ausdrücklich den Marktpreis zugrunde legt. (Vergl. über die entsprechende Auslegung der deutschen Bundesratsverordnung gegen übermässige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 durch das Reichsgericht : dessen Entscheidungen in Strafsachen 50 S. 226 f, und zustimmend : *Deutsche Jur. Ztg.*, 1917, S. 95-96 und 655-56, sowie über die diese Auslegung billigende neue Bundesratsverordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 : LOBE in der *Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht*, 1918, S. 593-94). Uebrigens lässt sich an Hand des vom kantonalen Richter eingeholten Gutachtens Landolt-Cotti feststellen, dass die Kassationskläger wenigstens bei den hier hauptsächlich in Betracht fallenden Kaffeegeschäften die Marktpreise überschritten haben. Denn nach den an sich unbestritten gebliebenen Angaben dieses Gutachtens bewegten sich die Engros-Inlandpreise für solchen Kaffee, auf welche abzustellen ist, weil für den Inlandskonsum bestimmte Klauselware in Frage steht, in den Monaten März und April 1916 von 176 Fr. bis 192 Fr. per 100 kg ; die inkriminierten Verkäufe der Kassationskläger dagegen sind zu 2 Fr. 09 Cts. bis 2 Fr. 21 Cts. per kg abgeschlossen worden.

3. — Im weitern bemängeln die Kassationskläger die kantonale Feststellung des üblichen Geschäftsgewinns — den das Obergericht auf höchstens 6 bis 6,5% bestimmt hat —, indem sie ausführen, man dürfe dabei nicht den Gewinn eines fingierten « Normalkaufmanns » « konstruieren », sondern müsse die wirklichen Verhältnisse des inkriminierten Geschäftsbetriebes in Betracht ziehen und auf den aus der Gesamtheit dieses Betriebes sich ergebenden Nettogewinn abstellen, der vorliegend nur 5,1% betrage und demnach nicht übermässig sei.

Allein schon nach dem Wortlaut der Verordnungsbestimmung ist unzweifelhaft das einzelne Geschäft,

nicht der Geschäftsbetrieb im allgemeinen oder etwa ein Komplex gleichartiger Geschäfte, ins Auge zu fassen, da die Vergleichung von Ankaufs- und Verkaufspreis doch nur mit Bezug auf einzelne Geschäfte möglich ist (wobei es sich bloss fragen kann, was jedoch hier nicht entschieden zu werden braucht, ob nicht ein Warenumsatz, bei dem ein einziger Ankauf mehreren selbständigen Teilverkäufen gegenübersteht oder umgekehrt, als Geschäftseinheit, mit dem Durchschnittspreis der mehreren Teilgeschäfte, zu gelten hat). Und auch der Zweck der Bestimmung spricht hiefür; denn sie will ja nicht den Verdienst des Kaufmanns im allgemeinen beschränken, sondern nur verhindern, dass im Handel mit Lebensmitteln und anderen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen unter Ausnutzung der Kriegskonjunktur übermässige Gewinne gemacht und dadurch die Preise dieser Waren unangemessen gesteigert werden. Die Berücksichtigung des einzelnen Geschäfts führt aber dazu, mit dem kantonalen Richter auf den Bruttogewinn abzustellen, der als solcher dann allerdings so zu bemessen ist, dass dabei den Geschäftsunkosten, und zwar eines Geschäftsbetriebes der konkreten Art, Rechnung getragen wird. In dieser Hinsicht ist jedoch der vorliegende Entscheid nicht zu beanstanden. Das Obergericht stützt seine Feststellung des üblichen Geschäftsgewinns wesentlich auf die Angaben des Sachverständigen Pfister, der, wie es nicht aktenwidrig hervorhebt, die besonderen Umstände des Falles gewürdigt hat. Die Feststellung ist deshalb für den Kassationshof verbindlich, und daraus, in Verbindung mit der unbestrittenen Tatsache, dass die Kassationskläger höhere Gewinne gemacht haben, ergibt sich der fragliche Straftatbestand.

4. — (Anwendung des Art. 1 litt. c BRB vom 18. April 1916)

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

## STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

### V. GERICHTSSTAND

#### FOR

37. Urteil vom 17. Dezember 1918

i. S. Meyer gegen Bretscher.

Gerichtsstand für Klagen wegen Ehrverletzung durch die Presse. Begriff des Herausgabeortes.

A. — Der Rekursbeklagte liess in Bülach ein Flugblatt drucken, worin der Rekurrent von ihm angegriffen wird, und sandte den grössten Teil der Exemplare von seinem Wohnort Zofingen aus in einem verschlossenen Paket nach Aarau, wo sie an der Generalversammlung des aargauischen Jagdschutzvereins, die am 26. März 1916 stattfand, verteilt wurden. Infolgedessen erhob der Rekurrent gegen ihn eine Ehrverletzungsklage, und zwar zuerst vor dem Bezirksgericht Aarau und sodann vor demjenigen von Zofingen... Das Bezirksgericht Zofingen erkannte am 4. Mai 1918..., dass auf die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit nicht einzutreten sei... Ueber dieses Urteil beschwerte sich der Rekurrent ... beim Obergericht...

Durch Urteil vom 20. September 1918 wies das Obergericht die Beschwerde ab...

In tatsächlicher Beziehung stellte das Obergericht fest, dass W. Lüthy vor der Versammlung des Jagdschutzvereins einzelne Exemplare des Flugblattes vom Rekursbeklagten in Zofingen erhalten habe, dass davon zwar